

Individualrechtsschutz gegen EG-Verordnungen

Rechtsschutzlücken im Konkurrenzverhältnis des Vorabentscheidungsverfahrens (Art. 177 Abs. 1 Buchst. b EGV) gegenüber der Nichtigkeitsklage (Art. 173 EGV)

Veröffentlicht in EuGRZ 1995, S. 583–589

Problemaufriss:

In seinem Urteil vom 9.3.1994 in Sachen TWD Textilwerke Deggendorf – Rs. C–188/92 stellte der EuGH eine Bindungswirkung der nationalen Gerichte an solche Entscheidungen (der Kommission) i.S.v. Art. 189 IV EGV fest, die bereits Bestandskraft erlangt haben. Daher kommt eine Richtervorlage nach Art. 177 I Buchst. b EGV nicht mehr in Betracht. Der folgende Beitrag untersucht u.a., ob diese Präklusions-Rechtsprechung zu bestandskräftigen Entscheidungen nach Art. 189 IV EGV auch auf EG-Verordnungen gem. Art. 189 II EGV übertragbar ist. Diese Frage stellt sich insb., wenn EG-Verordnungen nicht durch Nichtigkeitsklage angefochten wurden bzw. nicht angefochten werden konnten, so dass ihre Ungültigkeit erst beim Vollzug im Rahmen eines nationalen Gerichtsverfahrens geltend gemacht wird.

Zusammenfassung:

1. Entscheidungen der EG-Organe müssen innerhalb der zweimonatigen Frist des Art. 173 V EGV vor dem EuGH mit der Nichtigkeitsklage angefochten werden. Sonst werden sie bestandskräftig, so dass ihre Ungültigkeit im Rahmen eines all-fälligen nationalen Vollzugsverfahrens nicht mehr geltend gemacht werden darf. Eine Vorlage nach Art. 177 I Buchst. b EGV wird vom EuGH nicht mehr sachlich entschieden. Insoweit erweist sich das Vorabentscheidungsverfahren (Art. 177 I Buchst. b EGV) als subsidiär gegenüber der Nichtigkeitsklage (Art. 173 EGV).
2. Von dieser Ausschlusswirkung des Ungültigkeitseinwandes im nationalen Vollzugsverfahren sind EG-Verordnungen nicht umfasst. Denn die von ihnen i.d.R. *nicht* unmittelbar und individuell betroffene Person wäre in aller Regel vor dem EuGH nicht klagebefugt nach Art. 173 IV EGV (gewesen). Das Vorabentscheidungsverfahren als Ausdruck effektiven Rechtsschutzes muss statthaft bleiben.
3. Selbst wenn der einzelne durch eine EG-Verordnung unmittelbar und individuell betroffen ist und daher klagebefugt nach Art. 173 IV EGV gewesen wäre, darf ihn keine Präklusion seiner Ungültigkeitsrüge im nationalen Vollzugsverfahren treffen. Denn in diesen Fällen ist ihm wegen der Rechtsprechung des EuGH zur Klagebefugnis das Prozess- und Kostenrisiko einer Nichtigkeitsklage nicht zuzumuten.
4. Ist eine Verordnung zwar unmittelbar, wirkt aber nicht individuell, ist eine Nichtigkeitsklage mangels individueller Betroffenheit unzulässig und ein Vorabentscheidungsverfahren scheidet wegen fehlender nationaler Vollzugsakte aus. Der Betroffene kann z.Z. erst im Stadium der Vollstreckung oder Ahndung mittels Geldbußen u. dgl. Rechtsschutz begehren und die Ungültigkeitsrüge mit dem Ziel eines Vorabentscheidungsverfahrens erheben.